

# Vereinbarung

zwischen

der Stadt Landshut, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut

über

die Beteiligung des Freistaats Bayern an den Kosten für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen an der Isar im Bereich der Stadt Landshut von Flutmuldenkm. 4,37 bis –km 4,00 (Nördlich der St 2045).

## 1. Umfang des Vorhabens

Zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Landshut besteht eine Vereinbarung vom 19.11.1979 über „die Beteiligung der Stadt Landshut an den Kosten für den Bau, die Ergänzung und Sicherung sowie die Unterhaltung und den Betrieb von Hochwasserschutzanlagen an der Isar im Bereich der Stadt Landshut (Bauabschnitte 1 mit 4)“. Die Bauabschnitte 1, 3 und 4 sind verwirklicht, der Bauabschnitt 2 kam nicht zur Ausführung und wird aufgrund geänderter fachlicher und rechtlicher Anforderungen nicht wie ursprünglich vorgesehen ausgeführt.

Das Vorhaben umfasst einen Teil des Bauabschnittes 2 gemäß der Vereinbarung vom 19.11.1979. Es handelt sich um den Neubau von Hochwasserschutzanlagen zwischen Franzosengraben und Theodor-Heuss-Strasse entlang dem linken Ufer der Flutmulde, Flutmulden-km 4,37 bis Flutmulden-km 4,0.

## 2. Vorhabensträger

Gemäß Vereinbarung vom 19.11.1979 und BayWG ist der Freistaat Bayern Bauträger der Hochwasserschutzanlagen an der Isar im Bereich der Stadt Landshut. Die Stadt Landshut erschließt in diesem Zusammenhang jedoch für diesen Bereich gleichzeitig Bauland. In diese Maßnahmen werden die Anlagen des Hochwasserschutzes mitintegriert. Da in diesem Falle die Erschließungsmaßnahmen überwiegen, geht die Trägerschaft für diesen Teilbereich des Bauabschnitts 2 auf die Stadt Landshut über.

## 3. Gemeinsame Kosten des Vorhabens

Zu den gemeinsamen Kosten des Vorhabens gehören die Anteile zur Erstellung des Hochwasserschutzes. Hierzu erstellte das Wasserwirtschaftsamt Landshut einen Entwurf für eine Deichlösung mit 210.000 € berechneten Baukosten als Pauschalbetrag. Ebenso zu den gemeinsamen Kosten zählen die Kosten für Ausgleichsverpflichtungen infolge des Retentionsraumverlusts. Diese Ausgleichskosten werden nach tatsächlichen Kosten festgestellt.

Nicht zu den gemeinsamen Kosten gehören

- Kosten des Wasserrechtsverfahrens sowie dessen Folgekosten
- Grunderwerbskosten und Entschädigungsleistungen

#### 4. Leistungen der Stadt

4.1 Die Stadt Landshut führt die Hochwasserschutzmaßnahmen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen im unter 1 genannten Bereich durch. Das Vorhaben kann auch durch eine Geländeauffüllung realisiert werden.

#### 4.2 Grunderwerb

Grundsätzlich gilt weiterhin die Vereinbarung vom 19.11. 1979.

Die Stadt Landshut führt die Grunderwerbsverhandlungen und erwirbt auf eigene Kosten die notwendigen Grundstücke, übernimmt die anfallenden Nebenkosten, Kosten der Vermessung und Lastenfreistellung.

Die Stadt Landshut übernimmt für alle durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke die erforderlichen Entschädigungen.

Erforderlich werdende Enteignungs- und Zwangsbelastungsverfahren betreibt die Stadt Landshut als Vorhabensträgerin auf eigene Kosten.

#### 4.3 Unterhaltung

Der Entwurf des Wasserwirtschaftsamts Landshut, der eine Deichlösung als Hochwasserschutz beinhaltet, kommt nicht zur Ausführung und dient lediglich als Kostengrundlage. Somit entfallen Unterhaltsleistungen am Deich und zugehörigen Anlagen.

Die Stadt Landshut übernimmt den Unterhalt, erforderlichenfalls die Erneuerung sowie die Behebung von Hochwasserschäden an der geplanten Geländeauffüllung und Abgrabung sowie der notwendigen Wegeführung samt der Zugänglichkeit zur Flutmulde, den Entwässerungsanlagen und sonstigen Bauwerken im Bereich außerhalb der staatlichen Grundstücke.

#### 4.4 Genehmigungsverfahren

Die Stadt Landshut übernimmt die Kosten des Bauleitplanverfahrens, des für die geplante Maßnahme erforderlichen Wasserrechtsverfahrens, der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstiger Genehmigungsverfahren.

#### 5. Beteiligung des Freistaats Bayern

Gemäß der Vereinbarung vom 19.11.1979 beteiligt sich die Stadt Landshut an den Hochwasserschutzmaßnahmen mit 20,5 % der gemeinsamen Kosten des Vorhabens. Nach dem Entwurf des Wasserwirtschaftsamts Landshut würde eine Deichlösung Baukosten in Höhe von 210.000 € erwarten lassen, zuzüglich der Ausgleichskosten für den Retentionsraumverlust.

Der Freistaat Bayern beteiligt sich an den Maßnahmen der Stadt Landshut gemäß der Kostenaufteilung vom 19.11.1979 an den gemeinsamen Kosten des Vorhabens (siehe 3) mit 79,5 %, die bei Abschluss der Baumaßnahmen zur Auszahlung kommen. Die Höhe des Beitrags des Freistaats Bayern an den Baukosten ist ein Festbetrag und orientiert sich nicht an den Kosten der Erschließungsmaßnahmen der Stadt Landshut. Die Kosten des Retentionsraumausgleiches werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

#### 6. Haftungsfreistellung

Die Geländeauffüllung sowie –abgrabung ist Aufgabe und Anlage der Stadt Landshut. Die Stadt Landshut haftet für Schäden und Schadensersatzansprüche, die aus der Erstellung, dem Bestand, der Unterhaltung und dem Betrieb der Anlagen des Vorhabens geltend gemacht werden. Sie übernimmt auch die Kosten, die bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten anfallen. Der

Freistaat Bayern wird diesbezüglich von jeglicher Haftung, auch für möglicherweise zu Tage tretende Altlasten, freigestellt.

7. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

8. Genehmigung

Diese Vereinbarung ist genehmigt mit

- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom
- Stadtratsbeschluss der Stadt Landshut vom.....

Landshut, den .....

Für die Stadt Landshut:

Für den Freistaat Bayern:

Wasserwirtschaftsamt Landshut

Oberbürgermeister